

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der

GMPTEC GmbH  
Zur Deßel 17  
D-31028 Gronau (Leine)

vertreten durch die Geschäftsführer Marco John, Dominic Marx

Kontaktdaten:  
Telefon: +49 5182 9625782  
Telefax: +49 5182 9625783  
E-Mail: info@gmptec.de

Handelsregister Amtsgericht Hildesheim  
HRB 207513  
UST.-ID: DE343208821

### **§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmung**

1.1.

Für alle Lieferungen und Leistungen der GMPTEC GmbH (nachfolgend GMPTEC) außerhalb von Bestellungen über den Online-Shop [www.jowo-trade.de](http://www.jowo-trade.de), gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Fassung. Die nachstehenden Bedingungen ersetzen alle bisher mit dem Kunden vereinbarten früheren Versionen von allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.2.

Die Angebote der GMPTEC GmbH richten sich ausschließlich an Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliches Sondervermögen. Ein Vertragsschluss erfolgt ausschließlich mit diesen.

1.3.

„Unternehmer“ ist gem. § 14 BGB eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.4.

Abweichende und oder ergänzende Bedingungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, werden nur dann Vertragsinhalt, wenn diese durch die GMPTEC ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden. Diese AGB gelten ausschließlich und zwar auch dann, wenn GMPTEC in Kenntnis der AGB eines Kunden vorbehaltlos an diesen liefert.

### **§ 2 Vertragspartner, Sprache, Vertragsschluss**

2.1.

Vertragspartner ist die GMPTEC GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Marco John und Dominic Marx, Zur Deßel 17, D-31028 Gronau (Leine).

2.2.

GMPTEC richtet die Angebote nur an Unternehmer und schließt Verträge ausschließlich mit Unternehmern.

2.3.

Die Vertragssprache ist Deutsch. Im Falle eines Widerspruchs zwischen dem deutschen Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und dem Text einer Übersetzung in eine andere Sprache, soll der deutsche Text ausschlaggebend sein.

2.4.

Die Angebote der GMPTEC sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn GMPTEC technische Dokumentationen wie Zeichnungen oder Pläne übermittelt hat, an denen GMPTEC sich Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Die Produktpräsentation auf der Seite [www.gmptec.de](http://www.gmptec.de) stellt kein konkretes Angebot einzelner Ware dar, sondern dient lediglich der Präsentation des Produktportfolios der GMPTEC.

2.5.

Der Kunde gibt verbindlich seine Willenserklärung für den Abschluss des Vertrages ab, wenn er auf ein unverbindliches Angebot der GMPTEC bestellt.

2.6.

GMPTEC ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen oder die Annahme der Bestellung ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Der Vertragsschluss erfolgt mit Bestätigung des Auftrags in Textform. Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt noch nicht den Abschluss des Vertrages dar.

2.7.

Der Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der richtigen und ordnungsgemäßen Selbstbelieferung von GMPTEC. Sollte die Selbstbelieferung, ohne dass GMPTEC es zu vertreten hat, nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfolgen, ist GMPTEC berechtigt nicht oder nur teilweise zu leisten. Der Kunde wird in diesem Fall umgehend informiert. Bereits auf die nicht zu liefernde Ware geleistete Zahlungen werden unverzüglich erstattet.

### **§ 3 Liefertermine und Lieferverzug**

3.1.

Die in der Bestellbestätigung genannten Liefertermine sind unverbindliche Schätzwerte. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn GMPTEC sie gesondert und ausdrücklich in Textform als verbindlich bestätigt.

3.2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf von GMPTEC an das Transportunternehmen übergeben wurde oder die Abholbereitschaft mitgeteilt ist.

3.3. GMPTEC ist bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks oder anderen, von GMPTEC nicht zu vertretende Hindernisse bei GMPTEC oder deren Lieferanten für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung befreit.

3.4. Im Falle des Lieferverzugs stehen dem Kunden folgende Rechte zu:

a. GMPTEC haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von GMPTEC zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von GMPTEC ist GMPTEC zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von GMPTEC zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung von GMPTEC auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

b. GMPTEC haftet ebenfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der von GMPTEC zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

c. Sofern der Lieferverzug auf einer schuldhaften Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht beruht, ist der Kunde berechtigt eine Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 10% des Lieferwertes zu verlangen. Darüber hinaus wird in diesem Fall kein Ersatz geleistet.

#### **§ 4 Gefahrübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe an den Kunden auf diesen über. Wird die Ware versandt, erfolgt der Gefahrübergang einschließlich der Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an das Transportunternehmen. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme im Verzug ist.

#### **§ 5 Versand**

5.1. Soll GMPTEC die Ware an den Kunden liefern ist dies gesondert zu vereinbaren.

5.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist GMPTEC berechtigt die Art der Versendung, wie Auswahl des Transportunternehmens, Versandweg und Verpackung, selbst zu bestimmen.

5.3. Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

5.4. Verzögert sich ein vereinbarter Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft an auf den Kunde über. In diesen Fällen lagert GMPTEC die Ware auf Kosten des Kunden ein und GMPTEC ist berechtigt, pro angefangenen Monat 1% des Rechnungsbetrages der gelagerten Lieferung, maximal jedoch 10% des Rechnungsbetrages, dem Kunde in Rechnung zu stellen.

#### **§ 6 Preise / Zahlungsbedingungen**

6.1. Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne Verpackungs-, Transport- und sonstigen Nebenkosten „ab Lager“. Alle Steuern, Zölle und sonstigen Abgaben, die in Verbindung mit der Warenlieferung anfallen, führt der Kunde selbst ab, außer den Steuern und Abgaben, die bei GMPTEC selbst anfallen.

6.2. Die Preise beruhen auf Material-, Lohn- und Gemeinkosten zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung. Kommt es nach Vertragsschluss und vor vollständiger Abwicklung des Vertrages zu diesbezüglichen Kostensteigerungen, die nicht von GMPTEC zu vertreten sind und von dieser kalkulatorisch nicht vorherzusehen waren, so ist GMPTEC berechtigt die Preise entsprechend anzupassen.

6.3. Bei Vertragspartnern außerhalb der EU akzeptiert GMPTEC ausschließlich Vorkassezahlung. Bei Vertragspartnern innerhalb der EU kann auch die Zahlung per Rechnung vereinbart werden. Die die Vorkassezahlung ist 14 Tage nach Bestellbestätigung, die Zahlung per Rechnung ist 14 Tage ab Rechnungsdatum jeweils ohne Abzug fällig. Nach Ablauf dieser Fristen kommt der Kunde auch ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

6.4. Zahlungen im Bankverkehr werden erst dann als geleistet betrachtet, sobald GMPTEC bei der Bank frei darüber verfügen kann. Zahlungen per Scheck sind nur nach vorheriger Zustimmung von GMPTEC möglich.

6.5. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregeln, auch hinsichtlich des Verzugszinses. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden, weiteren Verzugschadens behält GMPTEC sich vor.

## **§ 7 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung**

7.1.

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von GMPTEC anerkannt sind.

7.2.

Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

7.3.

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden aus dem Vertragsverhältnis ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

8.1.

Bis zur vollständigen Bezahlung bleibt die Kaufsache Eigentum der GMPTEC. Beläuft sich der Wert der Vorbehaltsware auf über 20 % der zu sichernden Forderung aus der laufenden Geschäftsbeziehung, ist GMPTEC auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der Vorbehaltsware verpflichtet.

8.2.

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist der Kunde verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Er hat GMPTEC unverzüglich in Textform von allen Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, sowie von etwaigen Beschädigungen oder der Vernichtung der Ware zu unterrichten. Der Kunde hat GMPTEC einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Anschriftenwechsel unverzüglich anzuzeigen. Alle Schäden und Kosten, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen und durch erforderliche Interventionsmaßnahmen gegen Zugriffe Dritter auf die Ware entstehen, sind GMPTEC von dem Kunden zu ersetzen.

8.3.

GMPTEC ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Das gilt auch bei Verletzung einer Pflicht nach § 8.2, wenn ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

8.4.

Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Er tritt der GMPTEC bereits jetzt alle Forderungen des aus der Weiterveräußerung erwachsenden Rechnungsbetrags bis zu Höhe eines etwaigen Miteigentumsanteils (siehe § 8.6.) der GMPTEC ab. GMPTEC nimmt diese Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die GMPTEC behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

8.5.

Im Falle der Weiterveräußerung ist der Kunde verpflichtet, die Vorbehaltsrechte der GMPTEC an der Ware zu sichern, insbesondere den Eigentumsvorbehalt an den Abnehmer weiterzugeben. Sollte GMPTEC die Verwirklichung ihrer Ansprüche als gefährdet erachten, so hat der Kunde auf Verlangen der GMPTEC, dieser die Rücknahme der Vorbehaltsware zu ermöglichen oder die Forderungsabtretungen seinen Abnehmern mitzuteilen und der GMPTEC alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Rücknahme von Vorbehaltsware bedeutet nicht den Rücktritt vom Vertrag.

8.6.

Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Kunden kann ausschließliche im Namen und im Auftrag der GMPTEC erfolgen. Erfolgt eine Verarbeitung der Ware, so erwirbt die GMPTEC an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von GMPTEC gelieferten Ware. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, der GMPTEC nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder vermischt wird.

## **§ 9 Gewährleistung / Kaufmännische Rügepflicht**

9.1.

Im Falle von gewährleistungspflichtigen Mängeln wird GMPTEC nach eigener Wahl diese beseitigen oder eine neue Ware liefern. GMPTEC kann jedoch Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sind und eine andere Art der Mangelbeseitigung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.

9.2.

Sollte die Fehlerbeseitigung an der gelieferten Ware GMPTEC nicht innerhalb angemessener Frist gelingen, so hat der Kunde die ihm gesetzlich zustehenden Rechte. Bei nur geringfügigen Mängeln steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Bei einem Schadensersatzverlangen des Kunden wird auf die Haftungsbeschränkungen nach § 10 verwiesen.

9.3.

Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach der Ablieferung durch den Kunden zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, GMPTEC der Mangel unverzüglich in Textform anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt die Ware bei erkennbaren Mängeln als genehmigt. Zeigt sich später ein Mangel, so hat die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung zu erfolgen. Ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und Gewährleistungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen. Zur Erhaltung der Rechte genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Wenn GMPTEC der Vorwurf trifft, den Mangel arglistig verschwiegen zu haben, gilt Vorstehendes nicht.

9.4.

Mängelansprüche bezüglich der von GMPTEC gelieferten Waren verjähren, sofern nicht gesetzliche Sonderregelungen gelten, in einem Jahr ab Lieferung. Die Verjährungsfristen nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.

9.5.

Ausgenommen von der Gewährleistung sind Verschleißteile, Transportschäden sowie Schäden infolge unsachgemäßer Behandlung oder infolge unsachgemäßen Einsatzes bzw. unsachgemäßer Verwendung oder Schäden infolge chemischer, elektronischer oder witterungsbedingter Einflüsse, soweit insoweit nicht ausdrücklich eine Geeignetheit der Ware zugesichert wurde.

## **§ 10 Haftungsbeschränkung**

10.1.

GMPTec haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von GMPTec oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von GMPTec beruhen. GMPTec haftet ferner für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Das gleiche gilt bei Verstößen gegen wesentliche Vertragspflichten oder die gesetzliche Regelung der Produkthaftung.

10.2.

Bei nur leicht fahrlässiger Pflichtverletzung beschränkt sich die Haftung von GMPTec sowie die deren gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf den vorhersehbaren, typischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen von nicht vertragswesentlichen Pflichten, haftet GMPTec, deren gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen nicht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. Keine Haftung übernimmt GMPTec für die lediglich fahrlässige Verletzung vertraglicher Nebenpflichten.

10.3.

Soweit GMPTec vom Kunden nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes als Hersteller in Anspruch genommen wird, gilt im Verhältnis zu dem Kunden, der (Mit-)Hersteller, aber nicht Geschädigter ist, abweichend von § 5 Satz 2 des Produkthaftungsgesetzes folgendes:

Soweit der Hersteller Unternehmer ist, haftet GMPTec vorbehaltlich der weiteren Voraussetzungen nach dem Produkthaftungsgesetzes als (Mit-)Hersteller des Produktes nur dann, wenn GMPTec hinsichtlich der Verursachung des Fehlers vom Kunden grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird. Der Kunde ist GMPTec gegenüber anderenfalls zur Freistellung auf erstes Anfordern verpflichtet. Dies gilt nicht bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Geschädigten welche GMPTec zurechenbar sind. Sonstige Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben von der Haftungseinschränkung unberührt.

10.4.

Eine weitergehende Haftung, insbesondere wegen entgangenen Gewinns, ist ausgeschlossen.

## **§ 11 Datenschutz**

GMPTec weist darauf hin, dass die Kundendaten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages gespeichert und verarbeitet werden. Näheres findet sich in der gesonderten Datenschutzerklärung.

## **§ 12 Gewerbliche Schutzrechte/Urheberrechte**

12.1.

Wird die Ware aufgrund von Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Kunden hergestellt, so ist allein der Kunde dafür verantwortlich, dass insofern nicht in Schutzrechte Dritter eingegriffen wird. Der Kunde wird die GMPTec gegenüber allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Prozesskosten) freistellen und die GMPTec nach deren Wunsch in einem etwaigen Rechtsstreit nach besten Kräften unterstützen.

12.2.

Alle dargestellten Fremd- und eigene Logos, Bilder und Grafiken, sind Eigentum der entsprechenden Firmen und unterliegen dem Copyright der entsprechenden Lizenzgeber. Sämtliche auf diesen Seiten dargestellten Fotos, Logos, Layouts, Texte, Berichte, Scripte und Programmerroutinen, welche Eigenentwicklungen von der GMPTec sind oder von dieser aufbereitet wurden, dürfen nicht ohne Einverständnis kopiert oder anderweitig genutzt werden.

## **§ 13 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht**

13.1.

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag mit GMPTec ist Gronau (Leine).

13.2.

Als Gerichtsstand für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit dem Kunden als Unternehmer, juristischer Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz von GMPTec vereinbart; Die GMPTec ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden oder an dem Sitz der Niederlassung des Kunden zu klagen.

13.3.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.